

Vorblatt

Ziel(e)

- Transparenz staatlichen Handelns
- Transparenz von Unternehmungen mit staatlicher Minderheitsbeteiligung
- Transparenz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen

Die Amtsverschwiegenheit soll abgeschafft und durch eine verfassungsgesetzliche Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse über ein zentrales Informations(metadaten)register und durch ein verfassungsgesetzliches Recht auf Zugang zu Informationen ersetzt werden.

Der Rechnungshof soll die Gebarung von Unternehmungen schon ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25% prüfen können.

Beim Verfassungsgerichtshof sollen eine „Cooling-off-Phase“ für alle Mitglieder und Ersatzmitglieder eingeführt sowie die Abgabe von Sondervoten ermöglicht werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einrichtung eines Informationsregisters
- Rascher Informationszugang
- Ausweitung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes
- „Cooling off-Phase“ aller Mitglieder sowie Ermöglichung der Abgabe von Sondervoten beim Verfassungsgerichtshof

Es sollen die verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen und in einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen präzisiert werden, die insbesondere das Verfahren zur Informationserteilung im Hinblick auf Zuständigkeit, Antragsvoraussetzungen, Fristen, Form der Informationserteilung, Kosten und Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Information betreffen.

Wesentliche Auswirkungen

Die proaktive Veröffentlichungspflicht kann Infrastruktur- und Personalkosten der informationspflichtigen Organe in dem Umfang erzeugen, als sie nicht jetzt schon freiwillig Informationen über ihre Homepages in geeigneter Form anbieten. Die zu nutzende Plattform www.data.gv.at ist bereits eingerichtet und ist lediglich auszuweiten.

Informationsbegehren sollen die bisherigen Auskunftsbegehren ersetzen und sind insbesondere im Hinblick auf die ohnehin zu veröffentlichenden Informationen als, von einem möglicherweise anfänglichen Ansteigen abgesehen, längerfristig abnehmend zu erwarten und daher in Summe als kostenneutral anzusehen.

Die Zuständigkeitserweiterungen der Datenschutzbehörde und des Rechnungshofes verursachen Personalkosten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Bestimmungen sollen im Wesentlichen ab dem Jahr 2023 wirksam werden.

Durch die proaktive Veröffentlichungspflicht im Wege eines Informations(metadaten)registers entstehen den informationspflichtigen Organen von Bund, Ländern und Gemeinden insoweit potenziell Infrastruktur- und jedenfalls Personalkosten, als diese über eine jetzt schon praktizierte freiwillige Veröffentlichung über eigene Homepages hinausgeht. Zur Veröffentlichung soll die bereits betriebene Plattform www.data.gv.at genutzt werden. Dabei sollen die zu veröffentlichenden Informationen durch die informationspflichtigen Stellen technisch bereitgehalten und über die Eintragung der dazu gehörenden Metainformationen auf www.data.gv.at zugänglich gemacht werden. Die technischen Voraussetzungen für die Eintragung der Metainformationen durch Bund, Länder und Gemeinden auf www.data.gv.at sind gegeben. Aufgrund des Umfanges der zu veröffentlichenden Informationen ist eine Ausweitung der Plattform notwendig; dafür sind einmalige Kosten in der Höhe von 800.000 Euro und für die Erweiterung des Betriebes jährlich ca. 120.000 Euro (bei einer Annahme von ca. 500.000 zusätzlichen Eintragungen pro Jahr) sowie für das technische Clearing Personalressourcen zu veranschlagen. Es sollen vorhandene Informationen erfasst werden; Altinformationen (vor Inkrafttreten) nur ausnahmsweise.

Die Erledigung der Informationsbegehren nach dem IFG soll die bisherigen Auskunftsbegehren nach dem Auskunftsspflichtrecht ersetzen. Das Inkrafttreten der neuen Rechtslage könnte zwar womöglich anfänglich ein Impuls für vermehrte Informationsbegehren interessierter Kreise sein; längerfristig ist durch die neue proaktive Veröffentlichungspflicht aber eher von einem Abnehmen individueller Informationsanträge auszugehen. Zu erteilende Informationen müssen außerdem bereits vorhanden und bereit sein. Insgesamt ist daher längerfristig von einer Kostenneutralität der Erledigung der Anträge auf Information im Vergleich mit den bisherigen Verfahren nach den aufzuhebenden Auskunftsspflichtgesetzen des Bundes und der Länder auszugehen. Die vorgeschlagene Gebührenfreiheit ändert daran nichts, da Auskunftserteilungen schon jetzt häufig wegen Anträgen im nicht nur Privat-, sondern allgemeinem Interesse oder wegen Berechnungsschwierigkeiten in der Praxis nicht vergibt wurden.

Was die Selbstverwaltungskörper betrifft, sollen diese im bisherigen Umfang nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet werden.

Sowohl im Rahmen der proaktiven Veröffentlichung als auch bei Erledigung von Informationsbegehren ist kostenreduzierend zu veranschlagen, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand vermieden werden soll.

Die vorgesehenen Erweiterungen der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde und des Rechnungshofes bringen zusätzliche Personalkosten mit sich.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Bürger, insbesondere auch als Konsumenten, soll ein Recht auf Zugang zu unternehmerischen Informationen gegenüber bestimmten Unternehmungen (im Wesentlichen nach dem Kriterium der Rechnungshofkontrolle, der die Unternehmung unterliegt) eingeräumt werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

- Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf vorgesehene Verfassungsbestimmungen und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Das Grundrecht auf Datenschutz und die Vorgaben der DSGVO sollen in jedem Fall zu beachten sein.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Amtsgeheimnis ist verfassungsgesetzlich geschützt, weswegen Österreich in Transparenzrankings im internationalen Vergleich schlecht abschneidet. Eine Auskunftspflicht gilt nur für die Verwaltung; das Verhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht wirft Auslegungsschwierigkeiten auf. Eine allgemeine Auskunftspflicht ist aufgrund der Kompetenzrechtslage in elf Gesetzen (Bundes-, Bundesgrundsatz- und Landesausführungsgesetzgebung) geregelt. Auskunft gibt es nur auf Antrag. Der Rechtsschutz im Verfahren zur Auskunftserteilung wird als unzureichend empfunden.

Der Rechnungshof kann Unternehmungen nicht prüfen, an denen die öffentliche Hand mit weniger als 50% beteiligt ist oder die vom Staat nicht "tatsächlich beherrscht" sind; Letzteres ist schwer nachzuweisen. Der Rechnungshof fordert seit langem die Erweiterung seiner Prüfkompetenz auf Unternehmungen, an denen der Staat mit mehr als 25% beteiligt ist.

Die Nachvollziehbarkeit und rechtswissenschaftliche Diskussion der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen wird dadurch erschwert, dass die die Abgabe von Sondervoten nicht möglich ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die unbefriedigende Rechtslage im Bereich der Auskunftspflicht würde weiter gelten; staatliches Handeln bliebe in weiten Bereichen intransparent und Informationen für die Bürger unzugänglich.

Der Rechnungshof könnte Unternehmungen ohne Mehrheitsanteil der öffentlichen Hand weiterhin nicht prüfen, obwohl ein öffentliches Interesse an der Verwendung öffentlicher Mittel besteht.

Die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen bleiben im Hinblick auf allenfalls im Ergebnis oder in der Begründung abweichende Meinungen intransparent.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Ob die im Entwurf vorliegenden Änderungen ihren Zweck erfüllen, wird danach zu beurteilen sein, ob und inwieweit Informationen proaktiv veröffentlicht und

Informationsbegehren erledigt wurden. Darüber Aufschluss geben können Bandbreite und Zahl der über das vorgesehene Informationsregister zu veröffentlichenden Datensätze und Informationen insbesondere über unerledigt gebliebene Informationsanträge im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auch die von den Verwaltungsgerichten und dem Verfassungsgerichtshof in dem Zusammenhang entschiedenen Rechtssachen werden erkennen lassen, ob die vorgeschlagenen Änderungen ihren Zweck erfüllen. Die rechtswissenschaftliche Diskussion von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (Publikationen) und die Zahl der abgegebenen Sondervoten wird illustrieren, ob diese Instrumente zweckmäßig sind.

Ziele

Ziel 1: Transparenz staatlichen Handelns

Beschreibung des Ziels:

Die Amtsverschwiegenheit soll abgeschafft und durch eine verfassungsgesetzliche Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse und ein verfassungsgesetzliches Recht auf Zugang zu Informationen ersetzt werden.

Staatliches Handeln wird weitestgehend transparent, indem Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv veröffentlicht werden und niederschwellig allgemein zugänglich sind. Sonstige Informationen werden auf Antrag möglichst rasch und direkt zugänglich gemacht. Ausnahmen gelten für den erforderlichen Schutz bestimmter gewichtiger öffentlicher und privater (vgl. das Grundrecht auf Datenschutz) Geheimhaltungsinteressen. Das Informationsrecht ist im Rechtsweg durchsetzbar.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eine Auskunftspflicht besteht nur auf Antrag.	Eine große Anzahl von Informationen von allgemeinem Interesse ist über ein zentrales Informations(metadaten)register (im Wege von www.data.gv.at) allgemein zugänglich abfragbar.
Auf Antrag wird eine Auskunft binnen acht Wochen, kostenpflichtig und nur schwer durchsetzbar erteilt.	Das Recht auf Information vermittelt einen raschen, direkten Zugang zur Information. Die Verweigerung ist verwaltungsgerichtlich in straffen Fristen überprüfbar. Informationsbegehren werden grundsätzlich binnen vier Wochen erledigt.

Ziel 2: Transparenz von Unternehmungen mit staatlicher Minderheitsbeteiligung

Beschreibung des Ziels:

Die Gebarung von Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand mit weniger als 50%, aber mehr als 25% beteiligt ist, soll im öffentlichen Interesse an der Verwendung öffentlicher Mittel transparenter werden, indem der Rechnungshof die Gebarung solcher Unternehmungen prüfen können soll.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Rechnungshof kann nur die Gebarung von Unternehmungen mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand oder solche, die von der öffentlichen Hand "tatsächlich beherrscht" werden, prüfen.	Erweiterung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofes; der Rechnungshof soll Unternehmungen bereits ab einer Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand von 25% prüfen dürfen.

Ziel 3: Transparenz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen

Beschreibung des Ziels:

Die Abgabe und Veröffentlichung von Sondervoten soll den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ermöglicht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen bleiben im Hinblick auf in der Beratung abweichende Meinungen intransparent.	Sondervoten können abgegeben und veröffentlicht werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einrichtung eines Informationsregisters

Beschreibung der Maßnahme:

Staatliche Informationen von allgemeinem Interesse sollen im Wege eines zentralen Informationsmetadatenregisters proaktiv allgemein zugänglich gemacht werden. Die informationspflichtigen Stellen haben solche Informationen nach festzulegenden Kriterien zu veröffentlichen und über das Register im Wege von www.data.gv.at zugänglich zu machen. Dabei sollen die informationspflichtigen Stellen die Informationen auf von ihnen verantworteten technischen Infrastrukturen bereitstellen und die dazu gehörenden Metadaten auf www.data.gv.at eintragen. Somit soll die technische Infrastruktur von www.data.gv.at das Informations(metadaten)register darstellen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Allenfalls freiwillige Veröffentlichung von Informationen auf eigenen Homepages der jeweiligen Organe.	Verpflichtende Veröffentlichung von gesetzlich definierten Informationen von allgemeinem Interesse über ein zentrales Register. Metadaten werden im Wege von www.data.gv.at bereitgestellt.

Maßnahme 2: Rascher Informationszugang

Beschreibung der Maßnahme:

Die Organe, gegenüber denen ein Recht auf Information besteht, sollen die begehrte Information, solange und soweit nicht ihre Geheimhaltung erforderlich ist, rasch (binnen bestimmter Fristen) und gebührenfrei möglichst unmittelbar zugänglich machen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auskunft über einen Gegenstand ist auf Antrag binnen acht Wochen und in der Regel gebührenpflichtig zu erteilen.	Zugang zur Information grundsätzlich spätestens binnen vier Wochen, gebührenfrei.

Maßnahme 3: Ausweitung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Beschreibung der Maßnahme:

Gesetzliche Erweiterung der Zuständigkeiten des Rechnungshofes.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Beschränkung der Prüfkompetenz auf Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.	Prüfungskompetenz des Rechnungshofes im Hinblick auf Unternehmungen mit Minderheitsbeteiligung (ab 25%) der öffentlichen Hand. Indikator: Gesetzliche Grundlage bzw. Liste der rechnungshofkontrollierten Unternehmungen.

Maßnahme 4: Veröffentlichbare Sondervoten des Verfassungsgerichtshofes

Beschreibung der Maßnahme:

Gesetzliche Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Möglichkeit der Veröffentlichung abweichender Meinungen.	Auf Wunsch abgegebene und veröffentlichte Sondervoten.

Abschätzung der Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die Bestimmungen sollen im Wesentlichen ab dem Jahr 2023 wirksam werden.

Durch die proaktive Veröffentlichungspflicht im Wege eines Informations(metadaten)registers entstehen den informationspflichtigen Organen von Bund, Ländern und Gemeinden insoweit potenziell Infrastruktur- und jedenfalls Personalkosten, als diese über eine jetzt schon praktizierte freiwillige Veröffentlichung über eigene Homepages hinausgeht. Zur Veröffentlichung der Metadaten soll die bereits betriebene Plattform www.data.gv.at genutzt werden. Die zu veröffentlichenden Informationen sollen von der informationspflichtigen Stelle auf deren Infrastruktur und Kosten bereitgestellt werden. Aufgrund des Umfangs der zu veröffentlichen Daten ist eine Ausweitung der Plattform notwendig; dafür fallen einmalige Kosten in der Höhe von 800.000 Euro und für die Erweiterung des Betriebes jährlich ca. 120.000 Euro (bei einer Annahme von ca. 500.000 zusätzlichen Eintragungen pro Jahr) sowie für das technische Clearing zusätzliche Personalressourcen an. Nicht inkludiert sind Kosten, die für die Bereitstellung der Informationen durch die informationspflichtige Stelle anfallen. Es sollen vorhandene Informationen erfasst werden; Altinformationen (vor Inkrafttreten) nur ausnahmsweise.

Die Erledigung der Informationsbegehren nach dem IFG soll die bisherigen Auskunftsbeghären nach dem Auskunftspflichtrecht ersetzen. Das Inkrafttreten der neuen Rechtslage könnte zwar womöglich anfänglich ein Impuls für vermehrte Informationsbegehren interessierter Kreise sein; längerfristig ist durch die neue proaktive Veröffentlichungspflicht aber eher von einem Abnehmen individueller Informationsanträge auszugehen. Zu erteilende Informationen müssen außerdem bereits vorhanden und bereit sein. Insgesamt

ist daher längerfristig von einer Kostenneutralität der Erledigung der Anträge auf Information im Vergleich mit den bisherigen Verfahren nach den aufzuhebenden Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder auszugehen. Die vorgeschlagene Gebührenfreiheit ändert daran nichts, da Auskunftserteilungen schon jetzt häufig wegen Anträgen im nicht nur Privat-, sondern allgemeinem Interesse oder wegen Berechnungsschwierigkeiten in der Praxis nicht vergeben wurden.

Was die Selbstverwaltungskörper betrifft, sollen diese im bisherigen Umfang nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet werden.

Sowohl im Rahmen der proaktiven Veröffentlichung als auch bei Erledigung von Informationsbegehren ist kostenreduzierend zu veranschlagen, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand vermieden werden soll.

Die vorgesehenen Erweiterungen der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde und des Rechnungshofes bringen zusätzliche Personalkosten mit sich.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die Rechtsposition und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung von Konsumentinnen/Konsumenten

Bürger und insbesondere auch Konsumenten soll ein Recht auf Zugang zu unternehmerischen Informationen gegenüber bestimmten Unternehmungen (im Wesentlichen nach dem Kriterium der Rechnungshofkontrolle, der die Unternehmung unterliegt) eingeräumt werden.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von KonsumentInnen und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Konsumenten	alle Bürger	

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	<p>Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. -entlastung pro Jahr.</p> <p>Allfällige Kosten einer Informationserteilung an Private sind keine Verwaltungskosten in dem Sinn, da keine Informationen gegenüber Behörden bereit zu halten oder zu erstellen sind und allfällige Kosten sich nur aus allgemeinen Interessenwahrung- und Auskunftsverpflichtungen ergeben und keine darüber hinaus gehenden inhaltlichen oder formellen Erfordernisse beinhalten.</p>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2103068873).